

Unsere Themen

- **Ist Kinderlärm ein Mietminderungsgrund?**
Der Nachwuchs kann nicht einfach so „abgestellt“ werden
- **Handy am Steuer:**
Auch „Schulter-Ohr-Masche“ ist nicht erlaubt
- **Jetzt wird es aber Zeit – Verjährung am 31.12.2018**
Auch ohne Feuerwerk können Sektkorken knallen
- **10 Fragen zur Rente: Auch Minijobs können Vorteile bringen**
Das Gesetz hält viele Überraschungen bereit
- **Die interaktive Seite**

Ist Kinderlärm ein Mietminderungsgrund?

Der Nachwuchs kann nicht einfach so „abgestellt“ werden

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Das Mittagschläfchen am Wochenende oder der entspannte Feierabend auf der Couch fällt bei so manchem regelmäßig aus, weil lärmende Kinder in der Nachbarschaft stören. Kann sich ein Eigentümer dagegen wehren oder ein Mieter gar die Miete mindern?

Die Antwort auf die Frage, ob Kinderlärm hingenommen werden müsse, wird meist mit „Ja“ beantwortet. Der kindliche Spiel-

Taten- und Bewegungsdrang wird als sozialadäquat eingestuft.

Das gilt nahezu uneingeschränkt für alle „kleinen Monster“ in Mietwohnungen, im Nachbarhaus, auf dem Bolz- oder Spielplatz und in Kindergärten. Ein Streifzug durch die Rechtsprechung macht das deutlich.

Bolzplatz und ... - Kinderlärm ist „ganz oben“ in der Gerichtsetage angekommen. Sowohl der Bundesgerichtshof (BGH) - als höchstes deutsches Zivilgericht - als auch das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) haben sich mit Kinderlärm befasst - und zeigten sich kinderfreundlich.

Beim BGH konnten sich Mieter nicht mit der Forderung durchsetzen, ihre Miete zu mindern, obwohl sie - insbesondere auf ihrer Terrasse - von einem knapp 20 Meter entfernt liegenden und nach ihrem Einzug errichteten Bolzplatz am Wochenende von dort kickenden Jugendlichen empfindlich in ihrer Ruhe gestört werden.

Ein Mietmangel, so das Gericht, sei nicht zwingend zu erkennen und damit eine Mietminderung gegen ihren Vermieter aussichtslos. Das gelte auch dann, wenn der Bolzplatz eigentlich nur von Montag bis Freitag und maximal bis 18.00 Uhr von Kindern bis zu 12 Jahren genutzt werden dürfe.

Gibt es im Mietvertrag keine Klausel, mit der bei Abschluss eine „Vereinbarung über die Beschaffenheit der Mietwohnung“ getroffen worden ist, so kann nicht automatisch die Miete gemindert werden.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ein Minderungsanspruch könnte nur dann bestehen, wenn der Vermieter seinerseits „Abwehr- oder Entschädigungsansprüche“ geltend machen könne. Zentraler Punkt: Sind es Kinder, die stören, so erscheint es aussichtslos, weil Kinderlärm keine störende „Umwelteinwirkung“ ist. Anders als bei Jugendlichen. (AZ: VIII ZR 197/14)

... **Seilbahn** - Das Bundesverwaltungsgericht hatte Mieter und Eigentümer auf der Matte stehen, die von einer Seilbahn auf einem Kinderspielplatz in der Nachbarschaft genervt waren. Das Gericht konnte ihnen nicht helfen.

Es urteilte, dass „von der Bahn ausgehende Lärmbeeinträchtigungen“ hinzunehmen seien. Dies auch dann, wenn sie teilweise nur in zehn Metern Entfernung vom Grundstück von der Wohnung entfernt liegt.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind Bürger „zur Duldung der dadurch entstehenden Lärmbeeinträchtigungen verpflichtet“.

Anders ausgedrückt: Geräusche, die von Spielplätzen und deren Geräte „durch Kinder hervorgerufen werden“, sind im Regelfall keine „schädlichen Umwelteinwirkungen“. (AZ: 7 B 1/13)

Babygeschrei - Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf hat einem Mieter die Nachzahlung der von ihm einbehaltenen Miete auferlegt, nachdem er die Wohnung fristlos gekündigt hatte.

Grund für diesen Schritt lag darin, dass er sich durch Kinderlärm in der darüber liegenden Wohnung - laut „Protokoll“ an 32 Tagen bis 22 Uhr mit zusätzlichem Weinen in der Nacht - erheblich gestört fühlte.

Der Amtsrichter wies zwar auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hin, wiederholte aber den in ständiger Rechtsprechung gebrauchten Grundsatz vom „natürlichen Spiel- und Bewegungsdrang“ von Kindern, der auch am späten Abend nicht immer unterdrückt werden könne.

Hier ging es allerdings vornehmlich um ein Baby, das - so der Richter - „sein Leid bekanntermaßen durch Weinen und Schreien“ ausdrücke. Da könnten auch die willigsten Eltern nur wenig daran ändern. (AZ: 409 C 285/08)

Ebenfalls Hamburg: Ein Ehepaar, das in einem Mehrfamilienhaus unterhalb einer neu eingezogenen Familie mit Kindern wohnte, verlangte vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, dass die Kinder zu den Ruhezeiten still zu sein haben.

Ein Lärmprotokoll, aus dem hervorging, dass die Kinder auch in Ruhezeiten „Lärm gemacht haben“, könne nicht dazu führen, dass die Familie zunächst eine „Abmahnung“ und später eine Kündigung des Mietvertrages kassiere. (AZ: 641 C 262/09)

Ganz ähnlich das Landgericht Wuppertal: Vermieter sind nicht berechtigt, einem Mieter die Wohnung zu kündigen, weil dessen Kinder den Nachbarn wegen ihres Spieldrangs auf die Nerven gehen.

Das Gericht musste allerdings das Urteil eines Amtsrichters kassieren, der den Rauschmiss mit Blick auf ältere Nachbarn, die den Lärm des Nachwuchses streckenweise für unerträglich hielten, bestätigt hatte.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die Mieter „mit Kindern“ hätten keine "erhebliche Pflichtverletzung" begangen. Hier gab es die Besonderheit, dass die Kinder, um zum nahe gelegenen Kinderspielplatz zu kommen, den Garagenhof hinter dem Haus als Weg benutzen mussten.

Dass sie dort - zwangsläufig - auch ihrem Spieltrieb nachgingen, hielt das Landgericht für logisch - aber nicht für tadelnswert. (AZ: 16 5 25/08)

Auch ältere Kinder dürfen sich austoben

Und auch das Amtsgericht Frankfurt am Main gibt sich kinderfreundlich. Hier ging es um das Rennen, Trampeln, Schreien und Poltern von Kindern in einer Mietwohnung.

Das Gericht stufte den Krach in einem Mehrfamilienwohnhaus als sozialadäquat und hinnehmbar ein.

Das gelte zumindest dann, wenn die Grenze zur „Unerträglichkeit“ nicht überschritten werde und die Störungen im Rahmen des normalen Spiel- und Bewegungsdrangs der Kinder lägen.

Der Vermieter darf nicht wegen „erheblicher Lärmbelästigung“ kündigen. Das gilt auch dann, wenn sich insgesamt neun andere Mietparteien - alle kinderlos oder Singles - beim Vermieter beschwerten. (AZ: 33 C 3943/04)

Kindergequieke muss keine „Flucht“ folgen - Eine Frau in einem Mietshaus wurde „ein- bis zweimal pro Woche“ von dem „minutenlangen Schreien“ eines Nachbarkindes „empfindlich in ihrer Ruhe gestört“.

Sie verlangte eine Mietminderung vom Vermieter - vergeblich.

In dem Fall vor dem Landgericht München I argumentierte die Bewohnerin, dass ihre Gesundheit durch den fehlenden Schlaf in den Morgenstunden - das Kind quiekte regelmäßig morgens um 7 Uhr, wenn es im Kinderwagen von der Mutter durch den Flur nach draußen geschoben wurde - gestört würde.

Auch das Gericht entschied, dass derartige Kinderlärm „sozialadäquat“ sei.

Die Mutter kann nicht dazu verpflichtet werden, „mit ihrem Kind das Treppenhaus nahezu fluchtartig zu queren“. (AZ: 31 S 20796/04)

Es gibt aber eine „Ausreißer-Entscheidung“. Von derselben Kammer des Amtsgerichts Frankfurt am Main wie im Urteil oben...: Auf einem Grünstreifen zwischen zwei Mehrfamilienhäusern spielten regelmäßig Kinder Fußball.

Ein Mieter, der sich dadurch gestört fühlt, kürzte die Miete um fünf Prozent - und bekam Recht.

Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn der Vermieter das Kicken per Verbotsschild untersagt hätte, denn dann hätte er seine Sorgfaltspflicht erfüllt. (AZ: 33 C 1726/04-13)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Handy am Steuer:

Auch „Schulter-Ohr-Masche“ ist nicht erlaubt

Gericht ahndet „vorsätzliche verbotswidrige“ Nutzung eines Mobiltelefons

Das Verbot, während der Fahrt mit einem Auto ohne Freisprechanlage mit einem Handy zu telefonieren, hat eine neue Variante einer vermeintlichen Umgehung dieses Verbots gebracht:

Ein Autofahrer hatte sich das Mobiltelefon zwischen der Schulter und dem Ohr geklemmt, es also nicht „in der Hand gehalten“.

Deshalb glaubte er, die gesetzliche Regel eingehalten zu haben, weil er schließlich „beide Hände am Steuer“ behalten hätte,

Der bisher deutschlandweit nicht praktizierte (jedenfalls nicht aufgefallene) Trick bewahrte ihn nicht davor, „wegen vorsätzlicher verbotswidriger Benutzung eines Mobiltelefons als Kraftfahrzeugführer“ zu einer Geldbuße von zum Zeitpunkt der „Tat“ noch 80 (inzwischen 100) Euro und einem „Punkt“ in der Flensburger Sünderkartei zu verurteilen.

Die Entscheidung stammt vom Amtsgericht Coesfeld und fußt auf der Beobachtung eines Polizisten, der dem Pkw des Autofahrers gefolgt war.

Die Bestätigung der Glaubhaftigkeit seiner Aussage erforderte eine Begründung von fast einer Seite, weil der Autofahrer zunächst abstritt, überhaupt telefoniert zu haben.

Dann aber sich darauf zurückzog, dass er gar nicht „rechtswidrig“ gehandelt habe; schließlich seien seine beiden Hände wäh-

rend der gesamten Fahrt „frei“ gewesen, um das Lenkrad sicher zu halten.

Das Gericht belehrte ihn: Ziel des Gesetzes sei es, dass "alle Verhaltensweisen sanktioniert werden sollen, die zur Ablenkung des Verkehrsteilnehmers durch elektronische Geräte führen" könnten. Das sei auch bei der von dem Fahrer gewählten Form des Telefonierens der Fall gewesen.

Durch die verkrampfte Körperhaltung des leicht gebückt sitzenden Autofahrers sei sein Sichtfeld eingeengt gewesen. Zugleich sei die Reaktionsfähigkeit bei der Benutzung des Lenkrades eingeschränkt worden. Denn die Schulter müsse einschließlich des Arms "dauerhaft per Muskelkraft dafür sorgen, dass das Mobiltelefon an das Ohr des Fahrzeugführers gepresst" werde.

Und der Gesetzgeber wolle „alle Verhaltensweisen sanktionieren, die zu einer Ablenkung des Verkehrsteilnehmers durch elektronische Geräte“ führe.

Schon das Oberlandesgericht Hamm habe geurteilt, dass es erforderlich sei, dass der Autofahrer „beide Hände für die Bewältigung der Fahraufgaben frei haben“ müsse.

Das sei hier nicht der Fall gewesen, „da eine Hand kraftlos auf das Lenkrad gelegt worden“ sei, „während die gesamte Muskelkraft der Schulter- und Armpartie auf die Fixierung des Mobiltelefons verwandt“ werden musste – „und gerade nicht für die Bewältigung der Fahraufgaben verwendet werden“ konnte. (AZ: 3b OWi 89 Js 2030/17-306/17)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Jetzt wird es aber Zeit – Verjährung am 31.12.2018 Auch ohne Feuerwerk können Sektkor- ken knallen

Wie clevere Gläubiger ihre Schuldner „locken“

Auch wenn an der Berechtigung einer Forderung kein Zweifel besteht: Stammt sie aus den vergangenen Jahren und hat sich der Gläubiger bisher nicht ernsthaft darum gekümmert, dass sie erfüllt wird, dann kann sie sich in Luft auflösen.

Spätestens an Neujahr 2019 kann es „zu spät“ sein. Denn mit dem Silvesterfeuerwerk gehen auch viele Ansprüche in die Luft.

Wenn Niklas K. noch für Arbeiten eines Handwerkers oder den Kauf eines Fernsehgerätes Rechnungen aus dem Jahr 2015 ganz oder zum Teil zu begleichen hat, dann feiert er vielleicht den Jahreswechsel 2018/2019 besonders fröhlich.

Denn dann ist der Anspruch auf solche Zahlungen verjährt. Hierfür gilt nämlich eine Frist von drei Jahren. Niklas K. kann dann zwar 2019 durchaus noch Rechnungen aus 2015 bezahlen. Er muss es aber nicht mehr.

Mit anderen Worten: Er kann 2019 die „Einrede der Verjährung“ erheben und bleibt dann ungeschoren. Und das unabhängig davon, ob die Forderung des Handwerkers oder Händlers rechtmäßig besteht. Das gilt auch dann, wenn noch Rechnungen von Freiberuflern - etwa einem Arzt oder einem Rechtsanwalt - offen sind.

Auch rückständige Lohn- oder Gehaltsforderungen aus 2015 verjähren am 31. De-

zember 2018, ebenso Mietzahlungen, Unterhaltsleistungen und Beiträge an Vereine.

Nun gibt es ja nicht nur Leute, die Rechnungen zu begleichen, sondern auch solche, die sie geschrieben haben. Bis Silvester 2016 kann es für sie lohnen, sich intensiver um offene Forderungen zu kümmern.

Zum Jahresschluss können sie dafür sorgen, dass zumindest die Verjährung „unterbrochen“ wird, zum Beispiel dadurch, dass der Schuldner die Forderung anerkennt.

Clevere Geschäftsleute sichern sich eine Anerkennung der rückständigen Summe zum Beispiel dadurch, dass sie eine Mahnung schicken, die einen etwas zu hohen Betrag ausweist.

Kommt darauf vom Schuldner beispielsweise die (schriftliche!) Antwort, dass der Rückstand statt der geforderten 800 Euro nur 525 Euro betrage, dann ist das die gewünschte Anerkennung der Schuld - genauso, wie wenn ein offizielles Schuldanerkenntnis eingehen oder eine à-conto-Zahlung geleistet würde.

Die Folge daraus ist: Die Verjährungsfrist beginnt erneut, läuft also nicht zum Ende des Jahres 2018 ab.

Die „drei Jahre“ setzen dann aber nicht erst am Jahresende ein, sondern unmittelbar am Tag der Unterbrechung der Verjährungsfrist.

Ansonsten: Eine normale Mahnung reicht nicht aus, um zum Ziel zu kommen. Reagiert der Schuldner nicht darauf, so kann

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

der Anspruch von ihm im neuen Jahr dennoch abgewehrt werden.

Sicherer ist ein gerichtlicher Mahnbescheid. Der wird elektronisch beim Amtsgericht eingereicht (das Procedere wird auf der Internetseite www.online-mahnantrag.de erklärt) und unabhängig davon, ob der geltend gemachte Anspruch überhaupt besteht, auf den Weg gebracht.

Oder es wird vor dem Amtsgericht geklagt, was natürlich vor dem 1. Januar 2019 geschehen sein müsste. Hierdurch wird die Verjährungsfrist „gehemmt“ („angehalten“) – maximal sechs Monate lang. Sie läuft danach (etwa nach erfolglosen Verhandlungen) weiter, beginnt also nicht neu.

(Bei Ansprüchen bis zu 600 beziehungsweise 750 Euro ist allerdings in den meisten Bundesländern vor dem Gang zum Amtsgericht eine Schlichtungsstelle anzurufen.)

Aus Vereinfachungsgründen beginnen die Verjährungsfristen im Regelfall am Ersten des folgenden Kalenderjahres. Für eine am 5. Januar 2018 gekaufte Tiefkühltruhe kann der Händler noch bis Ende 2021 den Kaufpreis fordern, für einen am 30. Dezember 2018 erstandenen Mikrowellenherd ebenso.

In beiden Fällen läuft nämlich die Verjährungsfrist von drei Jahren von Januar 2019 bis Dezember 2021.

Übrigens: Wer eine Forderung beglichen hat, die bereits verjährt war, er aber die „Einrede der Verjährung“ nicht erhoben hatte, der kann sein Geld nicht zurückverlangen. Denn unrechtmäßig war ja die Begleichung seiner Schuld nicht...

10 Fragen zur Rente: Auch Minijobs können Vorteile bringen

Das Gesetz hält viele Überraschungen bereit

1 - Mal ausspannen ohne Nachteile?

Sie wollen vorübergehend vom Vollzeitjob ausspannen, aber Ihr Rentenkonto trotzdem, wenn auch abgespeckt, bedienen?

Das können Sie durch Zahlung eines „freiwilligen“ Mindestbeitrags von 84,15 Euro monatlich. Viel günstiger wird's aber, wenn Sie zumindest noch minijobben.

Dann würden Sie, etwa beim Monatsverdienst von 200 Euro, für 7,20 Euro Eigenanteil versichert bleiben. Bei 300 Euro Verdienst würden Sie 10,80 Euro beisteuern, Ihr Arbeitgeber 45 Euro.

2 - Geringe Zahlung - geringe Leistung?

Ganz im Gegenteil. Die geringen Zahlungen aus versicherungspflichtigen Minijobs bringen zwar keine hohe Rente, aber Zusatzleistungen, die weit mehr wert sein können.

So erwerben Sie Ansprüche auf Rehabilitationsmaßnahmen (Kuren). Oder Sie haben das Recht, eine Erwerbsminderungsrente zu beziehen.

Oder Sie können später eine vorzeitige Altersrente beanspruchen. Nicht zuletzt: einen „Riester-Vertrag“ abschließen.

Und das zu besonders günstigen Konditionen.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

3 – Arbeitslosigkeit überbrücken?

Sie gehen auf die „63“ zu und überlegen, ungekürzt die „flexible Altersrente“ zu beziehen (in 2018 möglich ab 63 plus 6 Monate).

Dafür brauchen Sie 45 Versicherungsjahre einschließlich Zeiten der Arbeitslosigkeit - diese aber nicht aus den letzten zwei Jahren vor „63 plus“.

Das lässt sich ändern: Wiederum per Minijob – egal, ob darin 200, 300 oder 450 Euro pro Monat verdient werden. Denn diese Zeit würde nicht mehr mit „Arbeitslosigkeit“ bezeichnet.

4 – Die Mütterrente nicht im Blick?

Kennen Sie eine ältere Dame, die Kinder erzogen, aber nie oder nur ganz gering einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen ist?

Und die deshalb keine Rente bezieht? Sie braucht dafür nur fünf „Beitragsjahre“. Und die kann sie ganz oder zum Teil durch ihren Nachwuchs erreichen: je Kind werden zwei (ab 2019 2 ½) Jahre gutgeschrieben. Zwei Kinder bringen vier (5) Jahre – und schon die Beitragszahlung für 2018 genügt für eine Rente von 120 bis 130 Euro.

5 - Sie pflegen Angehörige?

Wer Angehörige pflegt, wird dafür durch eine höhere Rente entschädigt. Das gilt auch für Pflegende, die noch einen Job haben.

Wie hoch die Gutschrift ist, richtet sich nach dem Pflegegrad der pflegebedürftigen Person sowie danach, wie viele Stunden pro Woche gepflegt wird (mindestens 10 Stunden wöchentlich – verteilt auf 2 Tage).

Die Höhe der Gutschrift beträgt je nach Intensität der Pflegetätigkeit zwischen rund 8 und 30 Euro pro Jahr der Pflege.

6 - Zur Altersrente hinzuverdienen?

Der Bezug der regulären Altersrente beendet meist die Phase der Erwerbstätigkeit. Wer sich noch rüstig genug fühlt, kann unbegrenzt hinzuverdienen. Die Rente wird deswegen nicht gekürzt.

Das gilt allerdings nur für „Altersvollrentner“, die – bei Rentenbeginn in 2018 – mit 65 Jahren und 7 Monaten – Rentner geworden sind.

„Vorzeitige“ Altersrentner (nach 45 Versicherungsjahren bereits mit „65“) dürfen anrechnungsfrei bis zu 6.300 Euro im Jahr verdienen.

7 - Als Altersrentnerin den Vater pflegen?

Natürlich wird das niemand verbieten. Damit aber vielleicht noch die Rente ein wenig aufbessern?

Das funktioniert nur bei einer Alters-„Teilrente“.

Der Clou: Eine solche Teilrente wird schon dann bezogen, wenn auf 1 (!) Prozent der Rente verzichtet wird – 99 Prozent verbleiben.

Dann wickelt sich alles so ab wie im Tipp XX geschildert: mit Rentenerhöhungen in Höhe von rund 6 Euro bis 30 Euro pro Jahr Betreuungsleistung - je nach Pflegegrad und Pflegedauer.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

8 - Später als mit „65“ Altersrente beziehen?

Ihr Rententräger wird das nicht beanstanden.

Er belohnt solchen Fleiß sogar: Mit einer Verzinsung von 0,5 Prozent der dann noch eingehenden Beiträge – pro Monat, also 6 Prozent pro Jahr!

Was Sie dabei aber berücksichtigen sollten: In der Zeit Ihrer Tätigkeit mit hoher Verzinsung Ihres Gehaltes „ruht“ Ihre Rente – im Jahr bei einer 1.000 Euro-Rente in Höhe von 12.000 Euro.

Die könnten Sie neben dem Verdienst beziehen - natürlich ohne den 6 Prozent-Zuschlag...

9 – Den Nachwuchs zum Amt schicken?

Ihre Tochter oder Ihr Sohn haben in diesem Jahr ihre Schulausbildung beendet, aber noch keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gefunden?

Nichts wie hin zur Agentur für Arbeit für den Nachwuchs und sich dort „Ausbildungsplatz-/Arbeit suchend“ melden.

Das bringt zwar kein Arbeitslosengeld (weil ja noch keine Beiträge gezahlt wurden), aber später mehr Rente wegen der „Anrechnungszeit“ – je nach der Dauer der Suche nach einem Ausbildungs-/Arbeitsplatz.

10 – Geld für eine Nachzahlung?

Sie möchten Zeiten Ihrer früheren Ausbildung (Lehre, Studium), die nicht für Ihre Rente berücksichtigt werden können, „ausgleichen“? Das können Sie, wenn Sie noch

keine 45 Jahre alt sind, durch die Zahlung von Beiträgen. Dasselbe gilt, wenn Sie für eine vorzeitige Altersrente die Abschläge vermeiden wollen.

Doch Vorsicht!

Die Nachzahlungsbeträge sind nicht von Pappe und gehen nicht selten in fünfstelligen Höhen. Ihr Rentenversicherer rechnet es Ihnen aus.

Drei Beispiele:

>> Bei einer Bruttorente von **800 Euro** im Monat in den alten Bundesländern und einem Jahr vorzeitigem Rentenbeginn (Rentenminderung 3,6 Prozent oder 28,80 Euro) müsste zum vollen Ausgleich der Rentenminderung ein Betrag von rund 6.570 Euro in die Rentenversicherung eingezahlt werden.

>> Bei **1.000 Euro** Rente und zwei Jahren vorzeitigem Rentenbeginn (Minderung 7,2 Prozent oder 72 Euro) sind rund 17.063 Euro aufzuwenden.

>> Wer bei einer Rente von **1.200 Euro** monatlich drei Jahre früher in Rente gehen möchte, kann 130 Euro Rentenminderung (10,8 Prozent) durch rund 31.954 Euro ausgleichen.





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)